

In Ziff. 18) die Kennziffer 1 um

— darunter: Valutaeinnahmen aus dem NSW (für ausgewählte Kombinate)

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke

Im Abschnitt Bauwesen und Wohnungsbau die Ziff. 17 um

— Jugendklubeinrichtungen.

#### Geändert werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 1) für die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, Verkehrswesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Handel und Versorgung sowie Materialwirtschaft die Kennziffern gemäß den Ziffern 1 bis 4 in:

1. Inanspruchnahme von Gütertransportmenge (t) und Gütertransportleistung (tkm) — (Transportkennziffern) — unterteilt nach den Verkehrsträgern:

- a) Eisenbahn
- b) Binnenschifffahrt
- c) öffentlicher Kraftverkehr (gegliedert nach Bezirken)

Diese Kennziffern werden als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben an die Ministerien für den zentral- und örtlichgeleiteten Bereich insgesamt herausgegeben.

2. Gütertransportleistungen (tkm) für den Werkverkehr mit Kfz (Transportkennziffer für den Werkverkehr). Diese Kennziffern sind als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe

— von den Ministerien an die zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe sowie an die Fachorgane der Räte der Bezirke für die örtlichgeleiteten Kombinate der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Verkehrswesens

— von den Räten der Bezirke den örtlichgeleiteten Kombinat und Betrieben

zu übergeben.

3. Durchschnittliche kalendertägliche Einsatzzeit der Zugmittel (h)

4. Statische Auslastung t/t Nutzmasse (Zugmittel und Anhänger)

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 3 und 4 sind als staatliche Planaufgaben mit den Transportkennziffern für den Werkverkehr durch die in Ziff. 2 genannten Staatsorgane herauszugeben.

In Ziff. 4) für das Ministerium für Kohle und Energie:

— Wareneinsatz des PM-Handels außerhalb des eigenen Handelsnetzes insgesamt zu EVP  
darunter: Wareneinsatz im Lagergeschäft

Die Kennziffern sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben anzuwenden. (Die Kennziffern Warenumsatz, Lagerumsatz und Warenfonds Energieträger zu EVP entfallen.)

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke:

Im Abschnitt Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Kennziffer 42 in:

Anzahl der fertigzustellenden Wohnungen (einschließlich Eigenheime und Modernisierung) durch landwirtschaftliche Baukapazitäten für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern.

Im Abschnitt Kultur die Kennziffern 79. und 82. in:

79. Anzahl der Plätze in staatlichen Kultur- und Klubbhäusern (ohne Jugendklubbhäuser)

82. Anzahl der Besucher in staatlichen Kultur- und Klubbhäusern (ohne Jugendklubbhäuser).

#### Gestrichen werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 12) für das Ministerium für Verkehrswesen und in Ziff. 29) für die Räte der Bezirke die Kennziffern Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB und realisierte finanzgeplante Warenproduktion ohne KIB.

In Ziff. 29) für die Räte der Bezirke im Abschnitt Kultur in den Kennziffern 79. und 82. die Darunter-Position in Jugendklubbhäusern.

2.3. Zu Teil C der Nomenklatur:

Gestrichen wird die Kennziffer:

— Materielles Investitionsvolumen für Erneuerung

Die Aussonderungsquote ist durch die Ministerien differenziert festzulegen. Die Höhe und Art der Aussonderung ist entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen in den Kombinat und Betrieben zu bestimmen.

#### 3. Zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes nach Kombinat

Teil K Abschnitt 14 Ziff. 3 (S. 6) der Planungsordnung in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981:

3.1. Im Abs. 4 werden die Kennziffern ergänzt um:

Kosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau)

Prozentanteil des NSW-Exportes an der industriellen Warenproduktion (1415:0502)

Die Kennziffern 1497 und 1498 sind auch für die Jahre 1984 und 1985 auszuweisen.

Je Kombinat sind außerdem auszuweisen:

Materielle Spezifizierung des NSW-Exportes VM 1497

Vertragliche Bindung des NSW-Exportes VM 1498

Für alle Außenhandelskennziffern ist die Preisbasis gemäß Teil 0 „Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen“ Ziff. 5.2. zugrunde zu legen.

Die Kennziffer Selbstkostensenkung in % wird gestrichen.

3.2. Im Abs. 5 werden der 3. und 4. Anstrich zusammengefaßt:

— die Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes, insbesondere durch die Senkung des Produktionsverbrauches, der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, sowie der Ausfall- und Wartezeiten durch zielgerichtete Maßnahmen zur wesentlichen Erhöhung der Materialökonomie, Einhaltung der Normative des Materialverbrauches und zur Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses;

Der 5. Anstrich wird gestrichen.

Neu aufgenommen werden:

— die Sicherung des Exportes, die Erhöhung der Produktion devisa-rentabler, exportfähiger Endprodukte, sowie die Ablösung von Importen;

— die Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der gezielte Einsatz des Lohn- und Prämienfonds;

— die Aufgaben zur Erhöhung der Rentabilität der Produktion und zur Senkung der Kosten.